

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

89 (2.10.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 89

Karlsruhe, den 2. Oktober

1951

Inhalts-Verzeichnis

818-830

I. Verwaltungsangelegenheiten

- 818 Allgemeine laufbahnmäßige Voraussetzungen und Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes
819 LTV § 7; hier: Ortslohnklasseneinteilung
820 Nachweis der Schwer- und Leichtbeschädigten in den Ist-Kopfplänen
821 Öffnung der Bewerberliste für die nichttechnische Reichsbahninspektorenlaufbahn für Aufstiegsbeamte
822 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Veranlagung von Arbeitnehmern wegen berechtigten Interesses

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 823 Auslandstagegeld, Kürzung bei unentgeltlicher Verpflegung
824 Falsche Banknoten

III. Betrieb und Fahrplan

- 825 Besatzungswagen und -abteile in den Reisezügen
826 Militärpost für Besatzung
827 Zugsignalmittel

IV. Verkehr

- 828 Anerkennung eines Fachlehrgangs
829 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 830 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW) Teil 1 Drucksache Nr 966 91 (alt 257 91)

VIII. Nachrichten

- Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

818 Allgemeine laufbahnmäßige Voraussetzungen und Mindestvoraussetzungen bei Anstellungen und Beförderungen der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes

3 P 10 Pol 21/12 (ABl 89. 2. 10. 51.)

Vorgang: ABlVerf 229/1950 und 802/1951.

Nachdem die allgemeinen laufbahnmäßigen Voraussetzungen und Mindestvoraussetzungen bei der Anstellung und Beförderung der Beamten geändert wurden (vgl ABlVerf 802/1951), war es erforderlich, auch für die Beamten des Bodenseeschiffsdienstes (vgl ABlVerf 229/1950) die allgemeinen Voraussetzungen sowie die Mindestwartezeiten und die Mindestbewährungszeiten bei Anstellungen und Beförderungen neu festzusetzen.

Auf Grund der hierzu ergangenen Verfügung der GDE vom 26. 9. 1951 — 3.304 Pol 21/1 — wird die ABlVerf 802/1951 wie folgt ergänzt:

- a) Im Abschnitt I Teil B Ziffer 1 sind nachzutragen nach „Oberzugführer (BesGr 9a)“ die Worte: „Obersteuermänner (BesGr 9)“ und nach „Oberlokomotivführer (BesGr 8)“ die Worte: „Schiffsobermaschinenisten (BesGr 8)“;
- b) Im Abschnitt II Teil B Ziffer 1 Buchstabe b) ist nach „Reservelokomotivführer“ ein Beistrich zu setzen und nachzutragen: „Reserveschiffsmaschinenisten“; ebenso ist bei Buchstabe g) derselben Ziffer nach „Bahnhofsschaffner“ ein Beistrich zu setzen und nachzutragen: „Matrosen“.

In der Schlußbemerkung (Ankündigung einer besonderen Verfügung betr Laufbahnverhältnisse der Beamten des Bodenseeschiffsdienstes) ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

819 LTV § 7; hier: Ortslohnklasseneinteilung

Berichtigung: Unter Ortsklasse 9: in der 5. Spalte muß das Wort Gegenbach „G e n g e n b a c h“ heißen. Handschriftlich berichtigen.

820 Nachweis der Schwer- und Leichtbeschädigten in den Ist-Kopfplänen

4 P 63 Pwk (ABl 89. 2. 10. 51.)

Die Meldung der Schwer- und Leichtbeschädigten in den Spalten 49—51 der Ist-Kopfpläne ist ab sofort nicht mehr erforderlich.

821 Öffnung der Bewerberliste für die nichttechnische Reichsbahninspektorenlaufbahn für Aufstiegsbeamte

3 A P 45 Pol 11 (ABl 89. 2. 10. 51.)

Die GDE hat die Genehmigung erteilt, für das Geschäftsjahr 1951 8 Aufstiegsbeamte zur Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Dienstes zuzulassen. Hierzu wird die Bewerberliste für die nichttechnische Inspektorenlaufbahn für Aufstiegsbeamte bis zum 20. Oktober 1951 geöffnet. Bewerbungsberechtigt sind nur planmäßige Beamte des mittleren nichttechnischen Dienstes — Obersekretäre, Sekretäre u. Assistenten. —

Die Bewerber müssen die vorgeschriebene Vorprüfung erfolgreich abgelegt haben. Von der Vorprüfung befreien:

1. Das Zeugnis über den erfolgreichen Besuch von mindestens 6 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt oder ein gleichwertiges Zeugnis (z. B. über den erfolgreichen Besuch von mindestens 4 Klassen einer öffentlichen oder staatlich anerkannten höheren Lehranstalt in Aufbauform) — frühere Reife für Obersekunda —;
2. das Abschlußzeugnis einer anerkannten voll ausgestatteten Mittelschule;
3. das Abschlußzeugnis II der Fachschulen der ehemaligen Wehrmacht, soweit es sich nicht um Ersatzzeugnisse oder Zeugnisse von vereinfachten Abschlußprüfungen handelt.

Die Bewerber müssen betriebsdiensttauglich sein. Betriebsdienstuntaugliche Beamte (Kriegsbeschädigte und Eisenbahnunfallinvaliden) können nur ausnahmsweise und bei besonders guter Befähigung für den Verkehrs- und Verwaltungsdienst Berücksichtigung finden.

Im übrigen haben bei der geringen Zahl der zuzulassenden Aufstiegsbeamten nur solche Antragsteller Aussicht ausgewählt zu werden, die eine gute Allgemeinbildung besitzen und nach ihrer Veranlagung,

Frist!

Badische
Landesbibliothek

nach Führung und Leistungen sowie nach ihrer ganzen Persönlichkeit für den gehobenen nichttechnischen Dienst unzweifelhaft und bestens geeignet erscheinen. Bei der Beurteilung der Leistungen und der Persönlichkeit des Bewerbers durch die vorgesetzten Stellen ist daher ein weit strengerer Maßstab als bisher anzulegen. Die unmittelbaren Dienstvorgesetzten sowie die Amtsvorstände sind dafür verantwortlich, daß nur Bewerber vorgeschlagen werden, bei denen die unbedingte Eignung unzweifelhaft gegeben ist.

Die handgeschriebenen Gesuche um Zulassung zur nichttechnischen Inspektorenlaufbahn sind von den Beamten bis spätestens 20. Oktober 1951 dem Dienstvorsteher zur Weiterleitung auf dem Dienstweg zu übergeben. Später vorgelegte Gesuche werden nicht berücksichtigt. In dem Gesuch muß eine kurze Darstellung des Lebenslaufs enthalten sein. Die Gesuche sind sofort mit dem Eingangsstempel, aus dem der Tag der Abgabe einwandfrei ersichtlich ist, zu versehen. Die Dienstvorgesetzten nehmen unter Beachtung vorerwähnter Ausführungen zu jedem Gesuch eingehend Stellung. Aus der Stellungnahme muß auch hervorgehen, ob der Beamte betriebsdiensttauglich ist. Von den Amts- bzw. Bürovorständen ist außerdem über jeden Bewerber der für die Beamten des gehobenen Dienstes vorgesehene Personalbericht sorgfältig auszufüllen. Die Bewerbungen sind bis spätestens 25. Oktober 1951 der ED gesammelt vorzulegen.

Erkrankte und Beurlaubte, die nach dem Urteil ihres Dienststellenleiters für die Zulassung als Aufstiegsbeamten in Frage kommen, sind von den Heimatdienststellen umgehend zu verständigen.

822 Steuerabzug vom Arbeitslohn; Veranlagung von Arbeitnehmern wegen berechtigten Interesses

5 H Ps 10 Pagl (ABl 89. 2. 10. 51.)

Vorgang: ABIVerf 732/1951

Die GDE Speyer gibt bekannt:

1. Wie sich aus Bekanntmachungen einzelner Oberfinanzdirektionen ergibt, ist eine Veranlagung von Arbeitnehmern wegen berechtigten Interesses außer für die Veranlagungszeiträume (Kalenderjahre) 1949 und 1950 auch noch für den Veranlagungszeitraum II/1948 (2. Halbjahr 1948) möglich. Hierbei ist Voraussetzung, daß die für den Arbeitnehmer günstigere Steuerklasse mindestens 4 Monate im Kalenderjahr 1948 bestanden hat.
2. Erstmals für das Kalenderjahr 1950 waren ledige oder geschiedene Arbeitnehmer, die das 60. Lebensjahr, und Verwitwete, die das 50. Lebensjahr vollendet hatten, in die Steuerklasse II einzureihen. Für die Kalenderjahre 1948 und 1949 erfolgte dagegen der Eintritt in die günstigere Steuerklasse allgemein erst mit dem vollendeten 65. Lebensjahr. Auf diesen Unterschied in der Veranlagung II/1948 und 1949 gegenüber der Veranlagung 1950 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

823 Auslandstagegeld, Kürzung bei unentgeltlicher Verpflegung

3 A F 8 Pk (ABl 89. 2. 10. 51.)

Nach Anhang I Nr 7 a) der RVB wird das Auslandstagegeld um 40 % gekürzt, wenn ein Beamter auf einer Auslandsreise von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung erhält; wird ihm von Amts wegen unentgeltliche Unterkunft gewährt, so tritt nach Nr 7 b) a a O eine Kürzung des Auslandstagegelds um 25 % ein.

Das Auslandstagegeld ist gleichermaßen zu ermäßigen, wenn einem Beamten von dem Gastland, der einladenden Verwaltung u dgl unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft geboten wird.

Bei obengenannten Ausführungsbestimmungen der RVB ersuchen wir hierauf hinzuweisen.

824 Falsche Banknoten 10 F 12 Kkmb (ABl 89. 2. 10. 51.)

Vorgang: ABIVerf 679/1951

Die Bank deutscher Länder hat das nachstehende Merkblatt Nr 82 herausgegeben:

Kennzeichen einer Nachbildung von Banknoten zu 50 DM, Ausgabe I Klasse A 8.

Allgemeines:

Nur mäßig gelungene Nachahmung, die unschwer zu erkennen ist.

Papier:

Weiches Papier, das sich etwas dick anfühlt; es besteht aus zwei zusammengeklebten Papierblättern. Die bei echten Noten im Papier eingebetteten farbigen Papierblättchen fehlen.

Vorderseite:

Buntfarbiger Unterdruck: Mangelhaft nachgeahmt, willkürliche Linienführung.

Violetter Aufdruck: In Breite und Länge um etwa 2 bzw 3 mm zu klein. Vergrößertes Druckbild mit vielen Verzeichnungen. Die obere Randlinie ist mehrfach beschädigt; oberhalb des Buchstabens O im Wort BANKNOTE macht sie fälschlich einen Knick nach unten; auf der linken Notenhälfte sieht man bei der oberen Randlinie drei Schleifen mit je etwa 10 mm Abstand voneinander, die beim echten Notenbild nicht vorhanden sind. Die linke Ecke ist nicht so exakt rechtwinklig gezeichnet wie bei einer echten Note. Bei der Frauengestalt ist der Gesichtsausdruck gegenüber dem echten Notenbild verändert wiedergegeben. Bei den beiden seitlichen Rahmenleisten sieht man als inneren Abschluß statt vier senkrechter Schraffurlinien links und rechts fünf Linien. Im Druckbild unten im Wort FÜNFZIG sind die beiden Pünktchen über dem Buchstaben Ü zu klein ausgefallen.

Rückseite:

In der Breite um etwa 2 mm kleiner als bei einer echten Note. Vergrößertes Druckbild mit vielen Zeichnungsfehlern. Bei den beiden großen Wertzahlen 50 links und rechts im Druckbild fehlen bei der Ziffer 5 die linksseitlichen Konturlinien.

Notennummer:

Die ersten in Oberhausen (Rhld.) und Duisburg angehaltenen Falschstücke tragen die gleiche Notennummer J 7 357 711 F — veränderlich.

Herstellungsart:

Anscheinend Flachdruck.

III. Betrieb und Fahrplan

825 Besatzungswagen und -abteile in den Reisezügen

33 Bfp 15 Bb Bes (ABl 89. 2. 10. 51.)

Ab 7. Oktober 1951 (Winterfahrplan) sind in unserem Bezirk für die franz. Besatzungsmacht folgende Wagen und Abteile in den Reisezügen freizuhalten:

D 171/172 Lindau — Köln und zurück	1 ABC4ü täglich
P 3246 Baden-Oos — Offenburg	2 Abt. 3. Klasse Mo, Di, Mi, Fr, Sa, ausgenommen 24. 12. 51 bis 2. 1. 52

Über die Benützung der freigehaltenen Wagen und Abteile gilt das in ABIVerf 151/1951 Gesagte.

Das in Frage kommende Personal ist zu unterweisen.

826 Militärpost für Besatzung

33 Bfp 15 Bb Bes (ABl 89. 2. 10. 51)

Ab 7. Oktober 1951 (Winterfahrplan) sind für die franz. Militärpost in folgenden Zügen Gepäck- oder Postwagen oder Abteile vorzuhalten:

freizuhaltende Wg od Abteile	von	bis	Zug Nr.
1 Post 4	Offenburg	Kehl (Paris)	D 161/F 6
"	(Paris) Kehl	Offenburg	F 5/D 170
1 Post 4	Kehl	Lindau	D 170
"	Lindau	Kehl	D 161
1 Pw4ü	Offenburg	Koblenz	D 753
"	Koblenz	Offenburg	D 754
1 Abt. 3. Kl.	Mainz	Bad Godesberg	E 401/D 201
1/4 Pw	Offenburg	Rastatt	P 3237
"	Rastatt	Baden-Oos	
"	Offenburg	Offenburg	D 270/156
1/4 Pw	Offenburg	Rastatt	E 593
"	Rastatt	Offenburg	P 932W/934S
1/4 Pw	Offenburg	Freiburg	E 854
"	Müllheim	Offenburg	E 309
1/4 Pw	Offenburg	Müllheim	E 306
"	Müllheim	Offenburg	D 475
1 Abt. 3. Kl	Tübingen	Villingen	P 2818
1 Abt. 3. Kl	Tübingen	Villingen	P 2816/2868
1 Abt. 3. Kl	Hausach	Tübingen	P 3845/2817
1 Abt. 3. Kl	Immendingen	Sigmaringen	P 3423
desgl.	Sigmaringen	Immendingen	P 3420
1 Abt. 3. Kl	Immendingen	Sigmaringen	P 3465
desgl.	Sigmaringen	Immendingen	P 3406
1 Abt. 3. Kl	Radolfzell	Konstanz	P 1444
1/4 Pw	Konstanz	Radolfzell	E 271
1 Abt. 3. Kl	Radolfzell	Konstanz	P 1456
desgl.	Konstanz	Radolfzell	E 813
1 Abt. 3. Kl	Radolfzell	Konstanz	P 1444 W
desgl.	Konstanz	Radolfzell	P 1439 W
1 Abt. 3. Kl	Villingen	Offenburg	D 753

Die Bahnhöfe prüfen, ob die in vorstehendem Verzeichnis aufgeführten Militärpostumläufe mit der Wirklichkeit übereinstimmen. Unstimmigkeiten sind bis 20. 10. 1951 hierher zu melden. Fehlanzeige nicht erforderlich.

Änderungen gegenüber vorstehendem Plan sind ausschließl. dem Beauftragten der Militärpost in Speyer vorbehalten. Sollten durch die Besatzung künftig weitere Forderungen auf Einrichtung von Postwagen oder Einzelabteilen gestellt werden oder jetzt bestehende Kurse entfallen, ist uns sofort zu berichten, da die Leistungen durch die franz. Militärpost bezahlt werden.

827 Zugsignalmittel 31 B 7 Bws (ABl 89. 2. 10. 51.)

Verf der HVB vom 22. September 1951 — 31.312 Bws 1 — (Auszug)

Nach den als Anlage beigefügten „Richtlinien für die Verwendung der Zugschlußsignale bei Güterzügen“ ist vom Montag, den 15. 10. 1951 an zu verfahren.

Der offensichtlich unechte Mangel an Zugschlußsignalen kann durch das neue Verfahren nur behoben werden, wenn der Grundsatz der Ehrlichkeit von allen Stellen gewahrt wird und die nicht selten beobachtete Gleichgültigkeit einzelner Bediensteter in der Wartung und Rückgabe der Zug-Geräte unterbleibt.

Anlage
Richtlinien für die Verwendung der Zugschlußsignale bei Güterzügen

(mit Durchführungsbestimmungen der ED Karlsruhe)
Die Durchführungsbestimmungen sind in Schrägschrift gedruckt.

1. Diese Richtlinien gelten für ein- und mehrmännig besetzte Güterzüge sowie für Güterzüge ohne Zugbegleiter, soweit nicht auf elektrischen Strecken nach anderen Vorschriften verfahren wird.

Bei Reisezügen ist die Verwendung der Zugschlußsignalmittel wie seither zu handhaben.

2. Die Zugsignalmittel sind mit Heimatbezeichnung und Ordnungsnummer zu versehen. Sie dürfen jedoch freizügig verwendet werden. Zu jedem Güterzuggepäckwagen — einschließlich der außer Dienst mitlaufenden Pwg — gehört ein Satz Zugschlußsignalmittel, den der Bahnhof zu stellen hat, der den Gepäckwagen in den Zug einstellt. 1 Satz Zugschlußsignalmittel besteht aus 2 Oberwagenlaternen mit Tageszeichen oder 2 Oberwagenscheiben und 2 Oberwagenlaternen ohne Tageszeichen.

Grundsätzlich hat der Bahnhof, dem der Gepäckwagen zugeteilt ist, die erste Ausrüstung an Signalmitteln zu stellen. Es ist deshalb unerlässlich, daß die Signalmittelstellen alle nicht zu ihrem Bestand gehörigen Zugsignalmittel rechtzeitig an die Heimatstellen zurückgeben, damit diese genügend Vorrat für die Ausrüstung ihrer Gepäckwagen haben.

3. Die Zugschlußsignale des im Dienste laufenden Gepäckwagens sind am Zuge zu verwenden, bis der Gepäckwagen den Zug verläßt. Bei außer Dienst laufenden Gepäckwagen sind die Zugschlußsignale in den hierin vorhandenen Feststellvorrichtungen unterzubringen.

4. Während der Fahrt ist der Zugführer für das Vorhandensein aller Signalmittel am und im Zuge verantwortlich. Fehlen sie, so hat er sofort eine Meldekarte (FV Anlage 24) auszufertigen.

5. Die Zugsignalmittel sind schonend zu behandeln.

6. „Außer Dienst“ laufende Gepäckwagen sind möglichst in der Nähe des besetzten Gepäckwagens einzustellen, damit sich der Zugführer bei Übernahme des Zuges leicht davon überzeugen kann, daß die den Gepäckwagen mitzugebenden Zugsignalmittel vorhanden sind.

7. Bei einmännig besetzten Güterzügen haben nach den örtlichen Anordnungen Bedienstete des Bahnhofs oder der Zugführer, bei zweimännig besetzten Güterzügen der Zugsicherer (Schlußschaffner) die Zugsignalmittel aufzustecken und abzunehmen. Bei einmännig besetzten Güterzügen und bei Güterzügen ohne Gepäckwagen sind möglichst vereinigte Tages- und Nachtschlußsignale zu verwenden.

Je nach den örtlichen Verhältnissen ist im Bahnhofsbuch festzulegen, ob die Zugsignalmittel gelegentlich der Fahrt des Gepäckwagens an den Zug mitgenommen oder vom Bahnhofs- oder Zugbegleitpersonal unmittelbar an den Zug gebracht werden. Ebenso ist zu bestimmen, wie die Zugsignale vom Zug oder aus den Gepäckwagen, die außer Dienst laufen, zur Signalmittelstelle gelangen.

8. Wenn Züge ohne Gepäckwagen abgelassen werden müssen oder wenn Gepäckwagen „außer Dienst“ in einen Zug eingestellt werden, ist der Aufsichtsbeamte des Ausgangsbezirks für die Benachrichtigung der Signalmittelstelle verantwortlich, damit die erforderlichen Zugsignalmittel mitgegeben werden.

9. Bei Güterzügen ohne Gepäckwagen regeln die ED'en die Rücksendung oder Weiterverwendung der Zugsignalmittel, wenn nötig im gegenseitigen Benehmen.

Wird ein Sonderzug ohne Gepäckwagen auf einem Bahnhof gebildet, wo keine Zugsignalmittel vorhanden sind, so sind diese rechtzeitig von der nächsten Signalmittelstelle anzufordern.

Endet ein Sonderzug auf einem Bahnhof ohne Signalmittelstelle, so sind die Zugsignalmittel der nächsten Signalmittelstelle zu übersenden, sofern nicht der Abgangsbahnhof die Rücksendung der Signalmittel verlangt hat.

Im übrigen sind wegen Rücksendung oder Weiterverwendung der Zugsignalmittel von Güterzügen ohne Gepäckwagen bei Bedarf örtliche Vereinbarungen zu treffen. Wenn es sich um Verkehrsbeziehungen mit fremden ED-Bezirken handelt, ist nötigenfalls eine entsprechende Regelung bei der ED zu beantragen.

10. Die Signalmittelstelle hat darüber zu wachen, daß für alle in Betracht kommenden Züge, deren Gepäckwagen abgesetzt werden, die Zugsignalmittel abgeliefert werden. Sonderzüge, die auf dem Bahnhof beginnen, enden oder Gepäckwagenwechsel haben, sind der Signalmittelstelle bekanntzugeben.
11. Bei Zügen, deren Lauf sich über mehr als eine Nacht erstreckt, bestimmt die für den Gepäckwageneinsatz federführende GBL Süd einen Unterwegsbahnhof, auf dem die Zugschlußsignale durch neu aufgerüstete ausgetauscht werden. Hierfür werden zweckmäßig solche Bahnhöfe ausgewählt, auf denen Lokwechsel oder Unterwegsuntersuchung vorgenommen werden.
12. Die Pflege und die Unterhaltung der Zugsignalmittel werden den Bahnhöfen (Signalmittelstelle) übertragen.
- Wo die Aufgaben der Signalmittelstelle bisher von Bediensteten des Bw oder Bww wahrgenommen wurden, verbleibt es zunächst weiterhin bei dieser Regelung.*
- Die Dienststellenvorsteher oder ihre Vertreter haben die Signalmittelstellen laufend zu überwachen und zu veranlassen, daß etwa gehortete Zugschlußsignale den Heimatstellen unverzüglich zurückgegeben werden.*

IV. Verkehr

828 Anerkennung eines Fachlehrgangs

9 Vt 3 Tpeisa (ABl 89. 2. 10. 51.)

Der in der Zeit vom 1. Oktober bis 22. Dezember 1951 vom Bad. Ministerium der Landwirtschaft und Ernährung veranstaltete Vorbereitungskurs zur staatlichen Dienstprüfung beim tierhygienischen Institut der Universität Freiburg (Breisgau) ist als Fachlehrgang im Sinne des DPT II anerkannt worden. Die Teilnehmer sind daher berechtigt, nach Maßgabe des Tarifs Schülerfahrkarten zur Fahrt von und nach Freiburg (Breisgau) Hbf zu lösen.

829 Sonntagsrückfahrkarten aus besonderem Anlaß

9 Vt 3 Tpew (ABl 89. 2. 10. 51.)

Zu folgenden Veranstaltungen werden Sonntagsrückfahrkarten (auch Blanko) ausgegeben:

- a) Ostschweizerische landwirtschaftliche Milchausstellung (Olma) in St. Gallen vom 11. bis 21. Oktober 1951.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Olma und das Interesse, das sie bei der deutschen Bevölkerung findet, werden die Bahnhöfe im Umkreis von 75 km um Konstanz, Friedrichshafen und Lindau ermächtigt, Sonntagsrückfahrkarten auszugeben

1. am 13./14. 10. und 20./21. 10. zur Hinfahrt jeweils ab Samstag 0 Uhr, i. ü. mit tariflicher Geltungsdauer,
2. am 11. 10. und 17. 10. mit je zweitägiger Geltungsdauer.

- b) Renchtäler Wein- und Volksfest mit Herbstwoche in Oberkirch vom 13. bis 22. Oktober 1951. Es werden Sonntagsrückfahrkarten in folgendem Umfang ausgegeben:

1. am 13./14. 10. und 20./21. 10. im Umkreis von 50 km mit tariflicher Geltungsdauer,
2. an den Werktagen vom 15. bis 19. 10. von den Bahnhöfen Offenburg bis Bad Griesbach nach Oberkirch mit je eintägiger Geltungsdauer.

Schalteranschlag fertigen. Personal und Reisebüros verständigen.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

830 Verzeichnis der Werkstoffe (VdW) Teil I Drucksache Nr 966 91 (alt 257 91)

24 St 23 Stnw (ABl 89. 2. 10. 51.)

Zur Vervollständigung des Nummernwerkes im Verzeichnis der Werkstoffe Teil I, Ausgabe 1947, wurden folgende Ersatz- und Ergänzungsblätter

Seiten 41/42, 43/44, 44 c/44 d und 44 e/44 f

neu herausgegeben, die den in Betracht kommenden Stellen demnächst zugehen. Eingang überwachen und das Verzeichnis ergänzen.

Die Seiten 44 a/44 b sind für spätere Ergänzungen vorgesehen und bleiben zunächst frei.

Im VdW werden die Seiten 41/42 und 43 damit ungültig. Auf Seite 44 ist die Stoffhaupt-Nr 500.81 mit allen Angaben zu streichen.

Weitere Ersatz- und Ergänzungsblätter für die Untergruppe 1 folgen.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABIVerf 598/1951)

(ABl 89. 2. 10. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
4 nichttechn B-Raten „Lohnrechnung“ und „Krankenkasse“ beim EAW Friedrichshafen — 3 H P 41 —	sofort	—	15.10.1951	
Nichttechn B 8-Rate beim EAW Friedrichshafen „Betriebsbuchhaltung“ — 3 H P 41 —	sofort	—	15.10.1951	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Bist Du schon Mitglied des Eisenbahnsparvereins Karlsruhe?

Auskunft bei allen Vertrauensleuten, bei der Zahlstelle in der Hauptkasse der ED oder beim Sparverein selbst • Ruf 5050 Karlsruhe

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe